

Änderung des
Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2016

Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.05.2018

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen in Fettdruck und grau unterlegt):

Ziffer 3.6 lautet mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis 31. März 2018 wie folgt:

„3.6 Regelleistungsvolumen bei Neuzulassung und Umwandlung der Kooperationsform

Für Ärzte, die im Aufsatzzeitraum noch nicht niedergelassen waren, wird das arztgruppendurchschnittliche Regelleistungsvolumen für das jeweilige Quartal zugrunde gelegt. Soweit diese Ärzte eine Praxis übernommen haben, werden stattdessen die Fallzahlen des Vorgängers zugrunde gelegt, soweit dies die für den Vertragsarzt günstigere Regelung darstellt. **Für eine Umwandlung der bestehenden Kooperationsform sind aufgrund der Änderung von 3.2.1 zum 01.01.2016 keine diesbezüglichen Sonderregelungen vorgesehen.**

Frankfurt, den 26.05.2018
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung